

Satzung der Gemeinde Schwielowsee

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Schwielowsee und ihrer Ausschüsse, für die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsbeiräte sowie für die durch die Gemeindevertretung gewählten oder benannten Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 17 BbgKVerf

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 03.07.2024 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstausfalls sowie Reise- und Fahrkostenerstattung. Sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Sitzungsgeld. Mitglieder des Ortsbeirates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld. Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 17 BbgKVerf haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung sind die in die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder. Mitglieder des Ortsbeirates sind die in den Ortsbeirat gewählten Mitglieder. Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 17 BbgKVerf sind durch die Gemeindevertretung gewählt oder benannt.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Ehrenamt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt monatlich EUR 82,00.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wird für
 - a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von EUR 337,00
 - b) die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung in Höhe von EUR 82,00 gewährt.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Diese Aufwandsentschädigung wird dann gewährt, wenn der Vertretungsfall länger als ein Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird für diesen Zeitraum um 50 % gekürzt.

§ 4

Ortsvorsteher, Mitglieder des Ortsbeirates und Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 17 BbgKVerf

- (1) Die Mitglieder eines Ortsbeirates und Vorsitzende von Beiräten im Sinne des § 17 BbgKVerf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 52,00.
- (2) Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 17 BbgKVerf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von EUR 23,00.
- (3) Die Ortsvorsteher erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
 - a) OT Ferch: EUR 765,00
 - b) OT Geltow: EUR 765,00
 - c) OT Caputh: EUR 765,00

§ 5

Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld wird bei Teilnahme an Sitzungen:

- a) der Gemeindevertretung je Gemeindevertreter in Höhe von EUR 23,00
- b) des Ausschusses je Ausschussmitglied in Höhe von EUR 23,00

- c) für sachkundige Einwohner bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen in Höhe von EUR 23,00
- d) für einen zulässigen Vertreter, wenn dieser die Vertretung ausübt, an Stelle des Mitglieds in Höhe von EUR 23,00
- e) des Ortsbeirates je Ortsbeiratsmitglied in Höhe von EUR 23,00

gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Auf Antrag ist Mitgliedern der Gemeindevertretung der Verdienstaufschlag zu erstatten. Der Verdienstaufschlag berechnet sich je Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit. Die regelmäßige Arbeitszeit wird auf die Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr bestimmt. Der Höchstsatz für die Erstattung von Verdienstaufschlag beträgt EUR 10,00/Arbeitsstunde.
- (2) Der Verdienstaufschlag kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nur in Ausnahmefällen – wie etwa bei Schichtarbeitern bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten – erstattet werden.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann für die Dauer der durch die ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten notwendigen Abwesenheit auf einen entsprechenden Nachweis hin eine Entschädigung für die Betreuung bis zu einem Höchstsatz von EUR 6,00/Stunde gewährt werden. Dies gilt nur, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während der Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht möglich war.
- (4) Der Verdienstaufschlag kann monatlich höchstens für 35 Arbeitsstunden gewährt werden.
- (5) Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7

Reise- und Fahrkostenerstattung

- (1) Die Erstattung der Reise- und Fahrkosten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Erstattung von Kosten für bei der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit durchgeführte Reisen bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee.

§ 8

Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes, des Ersatzes des Dienstausfalls sowie der Reise- und Fahrkostenerstattung erfolgt vierteljährlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung wird jeweils für den vollen Monat des Beginns und des Endens der ehrenamtlichen Tätigkeit gewährt.
- (3) In dem Fall, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung wiedergewählt wird, kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch das Mitglied der Gemeindevertretung, durch das Mitglied des Ortsbeirates oder durch den sachkundigen Einwohner nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die Unterschrift des Mitglieds der Gemeindevertretung, des Mitglieds des Ortsbeirates oder des sachkundigen Einwohners auf dem Anwesenheitsverzeichnis der jeweiligen Gemeindevertreter- oder Ausschusssitzung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwielowsee, den 04.07.2024

Gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie den Vorsitzenden der Fraktionen sowie für weitere Personen der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435) zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2]) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 04.07.2024

Gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee